# Arbeitgeberbestätigung für Grenzgänger

Gemäß der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung

Stand 09. März 2021

Personen, die in einem ausländischen Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck der Berufsausübung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (sog. Grenzgänger), sind grundsätzlich von der Pflicht zur Einreise-Quarantäne nach der Bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung befreit.

Die zwingende Notwendigkeit muss durch den Arbeitgeber bestätigt werden. Grenzgänger aus Virusvariantengebieten müssen zudem bei der Einreise eine Bescheinigung mitführen, dass die vom Mitarbeiter zu erbringende Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist.

Hierfür stellen wir Ihnen das nachfolgende Muster zur Verfügung.

Zu Form und Unterzeichnung der Bescheinigung gibt es keine Vorgaben. Aus unserer Sicht dürfte auch ein elektronisch übermitteltes Exemplar ausreichen, dass sich der Mitarbeiter ausdruckt. Der Aussteller muss erkennbar sein, es dürfte aber aus Praktikabilitätsgründen der Hinweis „gez.“ mit Nennung von Namen und Vornamen ausreichen. Eine Originalunterschrift halten wir für nicht erforderlich.

*Hiermit bestätigen wir, dass [Vorname / Name / Genaue Anschrift des ausländischen Wohnsitzes] bei uns als Arbeitnehmer/in beschäftigt ist. Im Rahmen der Arbeitstätigkeit ist die Anwesenheit im Betrieb [Genaue Anschrift in Bayern] zwingend notwendig [zusätzlich bei Grenzgängern aus Virusvarianten-Gebieten: und für die Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar]. Er / Sie begibt sich daher [bitte zutreffendes einsetzen: täglich oder mindestens einmal wöchentlich] vom ausländischen Wohnsitz nach Bayern.  
  
Die zwingende Notwendigkeit [zusätzlich bei Grenzgängern aus Virusvarianten-Gebieten: ,dringende Erforderlichkeit und Unabdingbarkeit] ergibt sich aus folgenden Umständen: [hier bitte die zwingende Notwendigkeit [,dringende Erforderlichkeit und Unabdingbarkeit] für den Einzelfall begründen.*

*Die berufliche Tätigkeit dürfte zwingend notwendig sein, wenn die Wahrnehmung der Tätigkeit unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften beruflichen Folgen einhergeht. Ggf. sollte hierbei auch ausgeführt werden, warum eine Tätigkeit aus dem Home-Office nicht möglich oder zweckmäßig ist.*

*Die dringende Erforderlichkeit und Unabdingbarkeit dürfte sich dann ergeben, wenn ohne die Anwesenheit des Arbeitnehmers und dessen Arbeitsleistung betriebliche Abläufe derart gestört sind, dass wenigstens eine Umorganisation mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Kosten erforderlich wird, sofern die betrieblichen Abläufe überhaupt aufrecht erhalten werden können. Der Maßstab ist dabei wohl höher anzusetzen, als für die „zwingende Notwendigkeit“.*

*Bestehen im Einzelfall Zweifel bzgl. der obigen Merkmale, empfiehlt sich eine Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt in Bayern.]*

Optional:   
  
*Im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit ist er regelmäßig an verschiedenen Orten in [Bereich innerhalb Bayerns konkretisieren, Landkreis, Bezirk o. ä.] unterwegs. Dies hat folgende Gründe: [hier bitte konkret erläutern, warum der Arbeitnehmer regelmäßig unterwegs und an verschiedenen Orten tätig ist.]*

*Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen*

*gemacht habe und dass sie richtig und vollständig sind. Mir ist bewusst, dass eine*

*missbräuchliche Verwendung sanktioniert werden kann.*

Ansprechpartner

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Ansprechpartner/Arbeitsrecht.jsp>